



www.stva.zh.ch

8036 Zürich
 Uetlibergstrasse 301
 Tel. 058 811 30 00
 Fax 058 811 30 01

8408 Winterthur
 Taggenbergstrasse 1
 Tel. 058 811 20 00
 Fax 058 811 20 01

Überführung von Motorfahrzeugen ins Ausland (E X P O R T)

Angaben Gesuchsteller/in

Name		Vorname	
Geburtsdatum		Heimatstaat (Nationalität)	
Strasse/Hausnummer		PLZ/Ort	
Land		Pass-Nr.	

Angaben Fahrzeug

Fahrzeugart		Marke/Typ	
Stamm-Nr.		Fahrgestell-Nr.	

Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung: vom: / / bis: / /

Nur für Fahrzeuge über 3,5 t auszufüllen: Verwendungstage in der Schweiz 1 2 – 3 4 – 6



Folgende Dokumente müssen **im Original** am Schalter vorgelegt werden:
 Fahrzeugausweis, Führerausweis und Pass, ID oder Ausländerausweis



Wird das Gesuch weniger als eine Stunde vor Schalterschluss abgegeben, besteht keine Gewähr, die Überführungsschilder noch am gleichen Tag zu erhalten. Versicherungsprämien, Gebühren und Abgaben sind beim Bezug der Überführungsschilder in Schweizer Franken zu entrichten. Es werden auch diverse Kreditkarten akzeptiert. Informationen zu den Gebühren und der (Schwer-)Verkehrsabgaben finden Sie auf der Rückseite dieses Gesuches. Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich mit den Bedingungen auf Vorder- und Rückseite dieses Gesuches einverstanden.

.....
 Ort und Datum

.....
 Unterschrift Gesuchsteller/in

Betriebsicherheitsbestätigung für oben beschriebenes Fahrzeug

Wurde das Fahrzeug vor **mehr als zehn Jahren in Verkehr gesetzt und liegt das letzte Prüfungsdatum mehr als ein Jahr zurück**, ist eine schriftliche Betriebsicherheitsbestätigung beizubringen. Solche Bestätigungen dürfen nur von Garagen ausgestellt werden, die Inhaber von Zürcher Händlerschildern sind und über die für Fahrzeugprüfungen notwendigen Betriebseinrichtungen wie Bremsprüfstand, Grube oder Lift etc. verfügen. Fahrzeuge mit technischen Mängeln müssen zur Prüfung der Betriebssicherheit beim Strassenverkehrsamt vorgeführt werden. Das Fahrzeug muss zur Prüfung mit Zürcher Händlerschildern erscheinen. Die verantwortliche Person der Werkstatt bzw. der Garage* bestätigt, dass sie das oben aufgeführte Fahrzeug **persönlich begutachtet** hat und es sich in betriebssicherem Zustand befindet. Werden Bestätigungen ausgestellt, ohne dass das Fahrzeug überprüft wurde, muss mit dem **Entzug der Händlerschilder** gerechnet werden.



Ort der Begutachtung:

Standort des Fahrzeuges:

Unsere Händlerschilder-Nr. lautet::

ZH

U

Stempel der Garage* und Unterschrift der verantwortlichen Person

Datum der Begutachtung:



8036 Zürich
Uetlibergstrasse 301
Tel. 058 811 30 00
Fax 058 811 30 01

8408 Winterthur
Taggenbergstrasse 1
Tel. 058 811 20 00
Fax 058 811 20 01

Allgemeine Bedingungen für Exportschilder

Überführungsschilder werden nur ein Mal zugeteilt und können nicht verlängert werden. Sie werden grundsätzlich **auf das Ende des Zulassungsmonates befristet**. Beträgt die Restdauer des Monats **vier oder weniger** Kalendertage (der Zulassungstag gilt als ganzer Tag), so kann die Befristung **auf das Ende des nachfolgenden Monats** verlangt werden. Die Gültigkeitsdauer beträgt **max. 35 Tage**.

Mit den befristeten Kontrollschildern (mit rotem Balken und Vignette) wird auch ein befristeter Fahrzeugausweis abgegeben. Darin wird die Verfügung **"Für den Export bestimmt"** eingetragen.

Die Überführungsschilder müssen **nicht** zurückgegeben werden.

Wer Überführungsschilder beantragt, muss grundsätzlich der vom Kanton abgeschlossenen **Kollektivversicherung** der ALLIANZ Suisse Versicherungsgesellschaft beitreten. Über die Gültigkeit in den zu befahrenden Staaten gibt die ALLIANZ Suisse Auskunft.

Unverzollte Fahrzeuge werden nur mit Zustimmung der Zollbehörden (Zollbewilligung für unverzollte Fahrzeuge: Formular 15.30 oder 15.40) zugelassen und nur dann, wenn die Fahrzeuge in der Schweiz amtlich geprüft worden sind.

Fahrzeuge mit Überführungsschildern dürfen nur für unentgeltliche Fahrten verwendet und nicht vermietet werden. Es dürfen sich so viele Personen wie im Fahrzeugausweis vermerkt, höchstens jedoch acht Personen nebst dem/der Fahrzeugführer/in, im Fahrzeug befinden. Gefährliche Güter dürfen nicht transportiert werden. Tankfahrzeuge dürfen nur mit gereinigtem Tank überführt werden.

An ausländische Bürger/innen mit Ausländerausweisen F, N oder S können keine Exportschilder abgegeben werden.

Es können keine Fahrzeugwechsel vorgenommen oder weitere Fahrzeuge (Wechselnummer) eingelöst werden.

Gebühren und Abgaben (Am Beispiel eines Fahrzeuges bis Ende des Folgemonats max. 35 Tage)

Die Gebühren sind von der Sicherheitsdirektion verfügt. Die aktuellen Gebühren sind im Internet unter www.stva.zh.ch abrufbar oder werden auf Wunsch am Schalter mitgeteilt. Änderungen der Gebühren und Abgaben bleiben ausdrücklich vorbehalten. Für ein Fahrzeug mit 2000 ccm Hubraum muss, für die maximale Dauer von 35 Tagen, insgesamt mit einem Betrag von etwa 350 Franken für Einlösung, Fahrzeugausweis, Schilder, Verkehrsabgaben und Versicherung gerechnet werden.

Die Versicherungsprämie wird wie folgt verrechnet: Ab 16. Tag bis Ende Monat 63 Franken, ab erstem Tag bis Ende Monat 126 Franken und max. 35 Tage bis Ende des Folgemonats 140 Franken.

Bei Verlust, Diebstahl oder Rückgabe der Überführungsschilder werden keinerlei Gebühren und Versicherungsprämien zurückerstattet. Fristverlängerungen und wiederholte Zulassung des gleichen Fahrzeuges sind nicht gestattet.

Schwerverkehrsabgaben für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht

Der **leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA)** unterliegende Fahrzeuge sind Lastwagen, Sattelmotorfahrzeuge zum Sachtransport mit mehr als 3,5 t Gesamtgewicht, schwere Sattelschlepper, schwere Motorwagen mit aufgebautem Nutzraum.

Die Abgabe beträgt in der Schweiz	für 1 Tag	Fr.	70.00
	für 2 bis 3 Tage	Fr.	200.00
	für 4 bis 6 Tage	Fr.	400.00 (Tarifänderungen vorbehalten)

Der **pauschalen Schwerverkehrsabgabe (PSVA)** unterliegende Fahrzeuge sind schwere Personenwagen, schwere Motorwagen und Sattelmotorfahrzeuge für den Personentransport (z.B. Wohnmotorwagen, zum Wohnen eingerichtete Sattelmotorfahrzeuge), Gesellschaftswagen und Gelenkbusse, Motorkarren und Traktoren (weisse Schilder), Motorfahrzeuge mit Vmax. 45 km/h, Wohnanhänger.

Die Abgabe beträgt in der Schweiz	für 1 Tag	Fr.	20.00
	für 2 bis 3 Tage	Fr.	50.00
	für 4 bis 6 Tage	Fr.	100.00 (Tarifänderungen vorbehalten)

Massgebend ist das im Fahrzeugausweis eingetragene Gesamtgewicht. Der gültige Zahlungsnachweis ist bei Fahrten in der Schweiz mitzuführen und beim Grenzübertritt vorzuweisen.

Droht der Zahlungsnachweis vor Ausreise aus der Schweiz zu verfallen, so ist vor Fristverfall die Abgabe für die nicht bezahlten Tage:

- beim nächsten Zollamt mittels Deklaration (Form 15.93) zu bezahlen
- beim nächsten Postamt auf das Postkonto 30-704-6 der Eidg. Oberzolldirektion, Schwerverkehrsabgabe, Bern, einzuzahlen.

Wer die Schwerverkehrsabgabe hinterzieht oder gefährdet oder bei Fahrten in der Schweiz keinen gültigen Zahlungsnachweis mitführt, kann mit Busse bestraft werden.

Wer vorsätzlich durch unrichtige Angaben, Verschweigen erheblicher Tatsachen oder Vorlage von falschen Bescheinigungen einen Ausweis erschleicht, wird gemäss Art. 97 SVG bestraft und hat mit dem Entzug des Ausweises zu rechnen (Art. 16 SVG).